

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. September 2019	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 19	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Seilbahngesetzes <i>Ändert FFN 62-20</i>	222
6. 9. 19	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Eisenbahngesetzes <i>Ändert FFN 62-21</i>	224
5. 9. 19	Hessisches Gesetz zur Neugestaltung der Fixierungsvorschriften im Justizvollzugsrecht <i>Ändert FFN 24-39, 24-42, 24-43, 24-46</i>	225
9. 9. 19	Dreizehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften <i>Ändert FFN 304-32, 350-87, 362-71, 362-72, 53-51, 61-57, 70-241, 70-245, 800-57, 87-32</i>	229
6. 9. 19	Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung <i>Ändert FFN 322-67, 322-124, 322-129, 323-153</i>	232
27. 8. 19	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts <i>Ändert FFN 320-209</i>	234
5. 9. 19	Siebte Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung <i>Ändert FFN 210-102</i>	235
5. 9. 19	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung <i>Ändert FFN 355-52</i>	236
2. 9. 19	Siebte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von befristeten Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen <i>Ändert FFN 512-89, 512-90</i>	237

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Seilbahngesetzes¹⁾**

Vom 6. September 2019

Artikel 1

Das Hessische Seilbahngesetz vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
„§ 24 Übergangsvorschriften“
2. Die Fußnote Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„² Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. EU Nr. L 81 S. 1).“
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes entspricht dem Anwendungsbereich nach Art. 2 der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. EU Nr. L 81 S. 1).“

4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffen im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/424.“
 - b) Die Abs. 2 bis 7 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 2 und Satz 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Richtlinie 2000/9/EG“ jeweils durch „Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG“ durch „des Art. 3 Nr. 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG“ durch „Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.

d) Die Abs. 9 bis 11 werden aufgehoben.

5. In § 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch „Art. 3 Nr. 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 20 S. 7) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)“ durch „(ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)“ ersetzt.
7. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716),“ durch „28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Erteilung einer Betriebs- oder Änderungsgenehmigung nach § 5 Satz 1 ist von der für die Seilbahn verantwortlichen Person nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/424 zu stellen und muss über das Vorhaben und seine Durchführung in technischer und, soweit erforderlich, in wirtschaftlicher Hinsicht Aufschluss geben. Dem Antrag sind beizufügen

1. eine Sicherheitsanalyse nach Art. 8 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/424,
2. ein Sicherheitsbericht nach Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/424 sowie
3. ein Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannten sachverständigen Stelle zum Nachweis der Betriebssicherheit.

Das Gutachten nach Satz 2 Nr. 3 hat auch die Sicherheitsanalyse und die in dem Sicherheitsbericht benannten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken zu bewerten. Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme ist zudem die Einhaltung der Bestimmungen der Art. 18 bis 21 der Ver-

^{*)} Ändert FFN 62-20

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. EU Nr. L 81 S. 1).

- ordnung (EU) 2016/424 betreffend die CE-Konformitätskennzeichnung und die EU-Konformitätserklärung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen.“
- b) In Abs. 5 werden das Komma und die Angabe „insbesondere wenn ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Bauernkmale im Sinne von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist“ gestrichen.
9. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Richtlinie 2000/9/EG“ durch „Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
10. In § 9 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „14. April 2010 (BGBl. I S. 410)“ durch „17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.
12. In § 15 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie 2000/9/EG“ durch „Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
13. § 18 Abs. 3 wird aufgehoben.
14. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium ist zuständig für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sowie deren Überwachung.“
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. die Bestellung, Bestätigung, Prüfung und Befugnisse der Betriebsleitung und ihrer Stellvertretung sowie Anforderungen an die Betriebsleitung, ihre Stellvertretung und an die Betriebsbediensteten,“
- b) In Nr. 9 wird das Komma hinter „Seilbahnwesen“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Die Nr. 10 bis 12 werden aufgehoben.
- d) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 10.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 24
Übergangsvorschriften“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Bei Seilbahnen, die vor dem 21. April 2018 errichtet wurden, gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass die Seilbahn für ihre Inbetriebnahme anstelle der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/424 die auf sie anwendbaren Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG erfüllen muss.
- (3) Teilsysteme und Sicherheitsbauteile in Seilbahnen, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106 S. 21), aufgehoben durch Verordnung (EU) 2016/424, vor dem 21. April 2018 in Verkehr gebracht wurden, bleiben zulässig. Soweit dieses Gesetz vorsieht, dass EU-Konformitätserklärungen oder sonstige Unterlagen in Zusammenhang mit der Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen vorzulegen oder aufzubewahren sind, erstreckt sich diese Pflicht auch auf die Vorlage oder Aufbewahrung von nach Art. 46 der Verordnung (EU) 2016/424 weiterhin gültigen Bescheinigungen und Zulassungen.“
17. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 6. September 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Eisenbahngesetzes*)
Vom 6. September 2019**

Artikel 1

Das Hessische Eisenbahngesetz vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491, 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 9 wie folgt gefasst:
„§ 9 aufgehoben“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497)“ durch „8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1040)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „19. März 2008 (BGBl. I S. 467)“ durch „5. April 2019 (BGBl. I S. 479)“ und die Angabe „Gesetz vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215)“ durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Serviceeinrichtungen in Terminals und Häfen, zu denen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Eisenbahnregulierungsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1040), diskriminierungsfreier Zugang gewährt werden muss, sind keine Anschlussbahnen im Sinne dieses Gesetzes.“
 - b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Eisenbahninfrastruktur“ die Angabe „als Werksbahn nach § 2 Abs. 8 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekannt-

machung“ eingefügt und wird die Angabe „31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „des § 1 Abs. 1 der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)“ durch „der §§ 14, 14a, 14c und 14d des Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2007 (BGBl. I S. 1305)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2242)“ und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2007 (BGBl. I S. 1305)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2011 (BGBl. I S. 810)“ ersetzt.
7. § 9 wird aufgehoben.
8. In § 11 Abs. 3 wird die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)“ durch „21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.
9. In § 14 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 6. September 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen
Al-Wazir

*) Ändert FFN 62-21

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Neugestaltung der Fixierungsvorschriften im Justizvollzugsrecht
Vom 5. September 2019**

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes
 Artikel 2 Änderung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes
 Artikel 3 Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes
 Artikel 4 Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes
 Artikel 5 Einschränkung eines Grundrechts
 Artikel 6 Inkrafttreten

**Artikel 1¹⁾
Änderung
des Hessischen
Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Fesselung“ die Wörter „bis hin zur vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit (Fixierung)“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Fixierung ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr der erheblichen Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen unerlässlich ist.“
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fesselung“ ein Komma und die Wörter „nicht jedoch die Fixierung,“ eingefügt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Fesseln“ ein Komma und die Wörter „abgesehen von der Fixierung,“ eingefügt.
 - d) Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fixierung ist eine Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete durchzuführen.“

2. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ordnet das Gericht eine nicht nur kurzfristige Fixierung auf Antrag der Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung vorläufig durch die Anstaltsleitung oder andere Bedienstete der Anstalt getroffen werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Maßnahme herbeizuführen. Eine Fixierung gilt als nicht nur kurzfristig, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme davon auszugehen ist, dass ihre Dauer eine halbe Stunde überschreiten wird oder dies im Laufe ihres Vollzuges erkennbar wird.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht; vor Anordnung einer Fixierung oder deren Beantragung ist regelmäßig eine ärztliche Stellungnahme zur Unerlässlichkeit der Fixierung einzuholen.“
 - c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Dauer einer nicht nur kurzfristigen Fixierung sucht der ärztliche Dienst die Gefangenen mindestens täglich auf und gibt eine ärztliche Stellungnahme zur fortdauernden Unerlässlichkeit der Fixierung ab.“
 - d) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Falle einer Fixierung sind auch ihre maßgeblichen Gründe, die Einholung der Anordnung des Gerichts, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Überwachung durch eine Sitzwache sowie die ärztlichen Stellungnahmen zu dokumentieren. Nach der Beendigung der Fixierung sind die Gefangenen auf ihr Recht, die Rechtmäßigkeit der Fixierung gerichtlich überprüfen lassen zu können, hinzuweisen; der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

**Artikel 2²⁾
Änderung des Hessischen
Strafvollzugsgesetzes**

Das Hessische Strafvollzugsgesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), zuletzt

¹⁾ Ändert FFN 24-39

²⁾ Ändert FFN 24-42

geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

- 1 § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Fesselung“ die Wörter „bis hin zur vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit (Fixierung)“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Fixierung ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr der erheblichen Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen unerlässlich ist.“
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fesselung“ ein Komma und die Wörter „nicht jedoch die Fixierung,“ eingefügt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Fesseln“ ein Komma und die Wörter „abgesehen von der Fixierung,“ eingefügt.
 - d) Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fixierung ist eine Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete durchzuführen.“
2. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ordnet das Gericht eine nicht nur kurzfristige Fixierung auf Antrag der Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung vorläufig durch die Anstaltsleitung oder andere Bedienstete der Anstalt getroffen werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Maßnahme herbeizuführen. Eine Fixierung gilt als nicht nur kurzfristig, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme davon auszugehen ist, dass ihre Dauer eine halbe Stunde überschreiten wird oder dies im Laufe ihres Vollzuges erkennbar wird.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht; vor Anordnung einer Fixierung oder deren Beantragung ist regelmäßig eine ärztliche Stellungnahme zur Unerlässlichkeit der Fixierung einzuholen.“
 - c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Dauer einer nicht nur kurzfristigen Fixierung sucht der

ärztliche Dienst die Gefangenen mindestens täglich auf und gibt eine ärztliche Stellungnahme zur fortdauernden Unerlässlichkeit der Fixierung ab.“

- d) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Falle einer Fixierung sind auch ihre maßgeblichen Gründe, die Einholung der Anordnung des Gerichts, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Überwachung durch eine Sitzwache sowie die ärztlichen Stellungnahmen zu dokumentieren. Nach der Beendigung der Fixierung sind die Gefangenen auf ihr Recht, die Rechtmäßigkeit der Fixierung gerichtlich überprüfen lassen zu können, hinzuweisen; der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“
3. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ wird gestrichen.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „121“ durch „121b“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Hessische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Fesselung“ die Wörter „bis hin zur vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit (Fixierung)“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Fixierung ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr der erheblichen Selbstverletzung oder Selbsttötung von Untersuchungsgefangenen unerlässlich ist.“
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fesselung“ ein Komma und die Wörter „nicht jedoch die Fixierung,“ eingefügt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Fesseln“ ein Komma und die Wörter „abgesehen von der Fixierung,“ eingefügt.
 - d) Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind die Untersuchungsgefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie

³⁾ Ändert FFN 24-43

ständig zu beobachten; bei einer Fixierung ist eine Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete durchzuführen.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 ordnet das Gericht eine nicht nur kurzfristige Fixierung auf Antrag der Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung vorläufig durch die Anstaltsleitung oder andere Bedienstete der Anstalt getroffen werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Maßnahme herbeizuführen. Eine Fixierung gilt als nicht nur kurzfristig, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme davon auszugehen ist, dass ihre Dauer eine halbe Stunde überschreiten wird oder dies im Laufe ihres Vollzuges erkennbar wird.“
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht; vor Anordnung einer Fixierung oder deren Beantragung ist regelmäßig eine ärztliche Stellungnahme zur Unerlässlichkeit der Fixierung einzuholen.“
- c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Während der Dauer einer nicht nur kurzfristigen Fixierung sucht der ärztliche Dienst die Untersuchungsgefangenen mindestens täglich auf und gibt eine ärztliche Stellungnahme zur fortdauernden Unerlässlichkeit der Fixierung ab.“
- d) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
- „Im Falle einer Fixierung sind auch ihre maßgeblichen Gründe, die Einholung der Anordnung des Gerichts, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Überwachung durch eine Sitzwache sowie die ärztlichen Stellungnahmen zu dokumentieren. Nach der Beendigung der Fixierung sind die Untersuchungsgefangenen auf ihr Recht, die Rechtmäßigkeit der Fixierung gerichtlich überprüfen lassen zu können, hinzuweisen; der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

Artikel 4¹⁾

Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 5. März 2013 (GVBl.

S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Fesselung“ die Wörter „bis hin zur vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit (Fixierung)“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Eine Fixierung ist nur zulässig, soweit und solange dies zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr der erheblichen Selbstverletzung oder Selbsttötung von Untergebrachten unerlässlich ist.“
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fesselung“ ein Komma und die Wörter „nicht jedoch die Fixierung,“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Fesseln“ ein Komma und die Wörter „abgesehen von der Fixierung,“ eingefügt.
- d) Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fixierung ist eine Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete durchzuführen.“
2. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 ordnet das Gericht eine nicht nur kurzfristige Fixierung auf Antrag der Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung vorläufig durch die Anstaltsleitung oder andere Bedienstete der Anstalt getroffen werden; in diesem Fall ist unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Maßnahme herbeizuführen. Eine Fixierung gilt als nicht nur kurzfristig, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme davon auszugehen ist, dass ihre Dauer eine halbe Stunde überschreiten wird oder dies im Laufe ihres Vollzuges erkennbar wird.“
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht; vor Anordnung einer Fixierung oder deren Beantragung ist regelmäßig eine ärztliche Stellungnahme zur Unerlässlichkeit der Fixierung einzuholen.“
- c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

¹⁾ Ändert FFN 24-46

„Während der Dauer einer nicht nur kurzfristigen Fixierung sucht der ärztliche Dienst die Untergebrachten mindestens täglich auf und gibt eine ärztliche Stellungnahme zur fortdauernden Unerlässlichkeit der Fixierung ab.“

- d) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Falle einer Fixierung sind auch ihre maßgeblichen Gründe, die Einholung der Anordnung des Gerichts, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Überwachung durch eine Sitzwache sowie die ärztlichen Stellungnahmen zu dokumentieren. Nach der Beendigung der Fixierung sind die Untergebrachten auf ihr Recht, die Rechtmäßigkeit der Fixierung gerichtlich überprüfen lassen zu können, hinzuweisen; der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

3. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ wird gestrichen.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „121“ durch „121b“ ersetzt.

Artikel 5

Einschränkung eines Grundrechts

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 5. September 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Kühne-Hörmann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Dreizehntes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer
und Änderung befristeter Rechtsvorschriften
Vom 9. September 2019**

Artikel 1¹⁾

Änderung des EAH-Gesetzes

Das EAH-Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in der Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)“ durch „23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. L 314 S. 72“ ein Komma und die Angabe „2018 Nr. L 127 S. 2“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2²⁾

**Änderung des Hessischen Gesetzes zur
Ausführung des
Transplantationsgesetzes**

Das Hessische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 29. November 2000 (GVBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 635), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423)“ durch „22. März 2019 (BGBl. I S. 352)“ ersetzt.
2. § 6 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 7 wird § 6 und in Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

**Änderung des Hessischen
Wohnraumförderungsgesetzes**

Das Hessische Wohnraumförderungsgesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), ge-

ändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Nr. 7 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)“ durch „11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066)“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 5 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)“ durch „21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 1 wird die Angabe „9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)“ durch „4. August 2019 (BGBl. I S. 1147)“ ersetzt.
4. In § 27 Satz 1 wird das Komma gestrichen und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)“ durch „in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ ersetzt.
5. In § 28 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2020“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

**Änderung des Hessischen
Wohnungsbindungsgesetzes**

Das Hessische Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 314)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. (S. 229),“ ersetzt.
2. In § 31 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2020“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Markscheidergesetzes

Das Markscheidergesetz vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2026“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 304-32

²⁾ Ändert FFN 350-87

³⁾ Ändert FFN 362-71

⁴⁾ Ändert FFN 362-72

⁵⁾ Ändert FFN 53-51

Artikel 6⁶⁾**Änderung des Gesetzes über die
Entrichtung rückständiger Kosten und
Säumniszuschläge bei der
Kraftfahrzeugzulassung**

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird die Angabe „2019“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 7⁷⁾**Änderung des Gesetzes über die
Studentenwerke bei den Hochschulen
des Landes Hessen**

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter „Fachhochschule Frankfurt am Main“ durch „Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.
 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „behinderten Studierenden“ durch „Studierenden mit Behinderung“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Den Studentenwerken obliegt die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048), im Hochschulbereich und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048).“
 - c) In Abs. 5 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch „für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
 3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „Fachhochschule Frankfurt am Main“ durch „Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 werden die Wörter „Fachhochschule Frankfurt am Main“ durch „Frankfurt University of Applied Sciences“ ersetzt.
 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)“ durch „14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „Hessischen Baumanagement“ durch „Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „zwei vom Hundert“ durch die Angabe „2 Prozent“ und die Wörter „zehn vom Hundert“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch „für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
 6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Ministeriums für Wissenschaft und Kunst“ durch „für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch „für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „Ministeriums für Wissenschaft und Kunst“ durch „für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch „für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
 7. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 8⁸⁾**Änderung des Hessischen
Studienbeitragsgesetzes**

In § 13 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird die Angabe „2019“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 9⁹⁾**Änderung des Hessischen
Umweltinformationsgesetzes**

In § 12 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), werden das Semikolon und die Angabe „es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 10¹⁰⁾**Änderung des Hessischen Jagdgesetzes**

In § 46 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315), wird die Angabe „2019“ durch „2021“ ersetzt.

⁶⁾ Ändert FFN 61-57

⁷⁾ Ändert FFN 70-241

⁸⁾ Ändert FFN 70-245

⁹⁾ Ändert FFN 800-57

¹⁰⁾ Ändert FFN 87-32

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 9. September 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Kühne-Hörmann

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Dorn-Rancke

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Al-Wazir

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
und von Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung
Vom 6. September 2019**

**Artikel 1¹⁾
Änderung des
Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ ein Komma und die Wörter „bei denen die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, im Übrigen“ eingefügt.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Im Übrigen gelten für sie“ durch „Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gelten im Übrigen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsreferendare“ die Wörter „in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Rechtsreferendaren“ die Wörter „in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.
3. In § 52 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fortsetzung“ die Wörter „des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder“ eingefügt.
4. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „aus dem“ die Wörter „Beamtenverhältnis auf Widerruf oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „unter Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „aus dem Vorbereitungsdienst unter Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.
5. § 54 wird aufgehoben.
6. § 54a wird neuer § 54.

7. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich am 1. November 2019 im Vorbereitungsdienst befinden und die Ausbildungsstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 noch nicht abgeschlossen haben, sind auf Antrag, der bis zum 30. November 2019 schriftlich bei der Einstellungsbehörde zu stellen ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes unter Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ins Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen. Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich am 1. November 2019 im Vorbereitungsdienst befinden und nicht nach Satz 1 in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen sind, gelten § 27 und die aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 erlassene Rechtsverordnung in der ab dem 1. November 2019 geltenden Fassung.“

8. § 57 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 6 wird angefügt:
 - „6. das Recht der Nebentätigkeit und des Urlaubs im Vorbereitungsdienst.“

Artikel 2²⁾

**Änderung der Juristischen
Ausbildungsordnung**

§ 12 Abs. 1 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269), wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Urlaub und Krankheitszeiten gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6.“

Artikel 3³⁾

**Änderung der Verordnung über die
Zulassung zum juristischen
Vorbereitungsdienst und die Gewährung
einer Unterhaltsbeihilfe an
Rechtsreferendarinnen
und Rechtsreferendare**

§ 8 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferen-

¹⁾ Ändert FFN 322-67

²⁾ Ändert FFN 322-124

³⁾ Ändert FFN 322-129

dare vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2017 (GVBl. S. 99), wird wie folgt gefasst:

„§ 8

**Bemessung und Zahlung
der Unterhaltsbeihilfe**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten Unterhaltsbeihilfe nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes, die der Höhe nach der Besoldung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf entspricht. Die Unterhaltsbeihilfe wird am ersten Tag eines Monats für den laufenden Monat gezahlt.“

Artikel 4⁴⁾

**Änderung des Hessischen
Besoldungsgesetzes**

In Anlage VI des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl.

S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110), wird nach der Angabe „A 13 + Zulage (Nr. 13 Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)“ die Angabe „oder R 1“ eingefügt.

Artikel 5

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 2 die Juristische Ausbildungsordnung und durch Art. 3 die Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare geändert werden, bleibt die Befugnis der Ministerin oder des Ministers der Justiz, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 6. September 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Kühne-Hörmann

⁴⁾ Ändert FFN 323-153

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf
dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts*)**

Vom 27. August 2019

Aufgrund des § 81 Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110), jeweils auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 442), und § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts vom 11. Dezember 2015 (GVBl. S. 611), geändert durch Verordnung vom 15. März 2017 (GVBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 Buchst. b wird nach dem Wort „machen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der Nr. 3 wird als Buchst. c angefügt:
„c) nach § 70 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes im Rahmen von Billigkeitsentscheidungen im Ein-

zelfall von der Rückforderung bis zur Höhe von 5 000 Euro abzusehen.“

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 49 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Den Regierungspräsidien und dem Hessischen Landeskriminalamt werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 übertragen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Dem Regierungspräsidium Kassel werden die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 für die Beamtinnen und Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen, der Hessischen Landesfeuerwehrschule, der Hessischen Bezügestelle, der Polizeipräsidien, des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums, des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik sowie der Polizeiakademie Hessen übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. August 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 320-209

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung*)
Vom 5. September 2019**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2019 (GVBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 42 folgende Angabe eingefügt:
„§ 42a Geschäftsgeheimnisstreitsachen“
2. Nach § 42 wird als § 42a eingefügt:

„§ 42a

Geschäftsgeheimnisstreitsachen

Die Geschäftsgeheimnisstreitsachen nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
der Justiz
Kühne-Hörmann

*) Ändert FFN 210-102

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Veterinärwesen,
Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung*)**

Vom 5. September 2019

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 6 Nr. 14 der Zuständigkeitsverordnung Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 (GVBl. I S. 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2015 (GVBl. S. 398), wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481),“ wird durch „der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594)“ ersetzt.
2. In Buchst. a Doppelbuchst. cc wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 3“ ein Komma gesetzt und es wird angefügt:
 - „dd) Unterrichtung nach § 14f Abs. 7,
 - ee) Unterrichtung nach § 14h Abs. 5,
3. In Buchst. b Doppelbuchst. gg wird nach der Angabe „§ 24 Abs. 5 Satz 3“ ein Komma gesetzt und es wird angefügt:
 - „hh) Aufhebung der Festlegung des gefährdeten Bezirks nach § 24 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, des gefährdeten Gebiets und der Pufferzone nach § 24 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 sowie des gefährdeten Bezirks, des gefährdeten Gebiets und der Pufferzone mit Maßgaben nach § 24 Abs. 5 Satz 2,
 - ii) Festlegung der Gebiete und deren Änderung nach § 14d Abs. 2 Satz 1 und 4 sowie die Bekanntmachung von Gebietsfestlegungen, deren Änderungen oder Aufhebungen nach § 14d Abs. 2 Satz 5“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

*) Ändert FFN 355-52

**Siebte Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer
und Änderung von befristeten Rechtsvorschriften
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Vom 2. September 2019**

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Schornsteinfeger-
Ausschreibungs- und
Auswahlverordnung**

Aufgrund des § 9b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), in Verbindung mit § 18 Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung vom 18. Dezember 2014 (GVBl. S. 31), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „für Bezirke, die ab dem 1. Januar 2015 frei werden“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Erklärung“ das Wort „eine“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)“ durch „21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 wird die Angabe „17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562)“ durch „21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ee) Als Nr. 9 wird angefügt:
„9. Nachweise über in Anspruch genommene Elternzeit, Zeiten eines Beschäftigungsverbots

für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mütter-schutzrechtlichen Vorschriften, Zeiten der Ableistung eines Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Entwicklungsdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, nach der Gesellenprüfung für die letzten 15 Jahre vor Ausschreibungsdatum.“

- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Bewerbungsunterlagen sind als Fotokopie oder eingescannt per E-Mail zu übersenden.“
 - c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Bewerbung kann sich auf mehrere von einer Behörde unter demselben Datum ausgeschriebene Bezirke beziehen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die zuständige Behörde benachrichtigt die erfolgreiche Bewerberin oder den erfolgreichen Bewerber schriftlich oder elektronisch und setzt dabei eine Frist von sieben Tagen ab Zugang der Nachricht zur schriftlichen oder elektronischen Erklärung über die Annahme der Bestellung. Im Ausnahmefall hat die zuständige Behörde die Möglichkeit die Frist nach Satz 1 zu verlängern oder zu verkürzen.“
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“
4. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2026“ ersetzt.
 5. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

¹⁾ Ändert FFN 512-89

**„Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 1)**

Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers im Bewerbungsverfahren für eine Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

1. Ich _____ (Name, Vorname)
versichere, dass
- a) ich über die für die Erfüllung der Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlichen Rechtskenntnisse verfüge,
 Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
 - b) ich über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfüge, die für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind,
 Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
 - c) ich gesundheitlich geeignet bin, diese Tätigkeit auszuüben,
 Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
 - d) weder gegen mich selbst noch in meiner Funktion als Vertretungsberechtigte oder Vertretungsberechtigter einer juristischen Person ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren wegen einer gewerberechtlichen Erlaubnis, ein Gewerbeuntersagungsverfahren oder ein sonstiges gewerberechtliches Untersagungsverfahren anhängig ist,
 Ja
 Falls doch, Verfahren ist anhängig seit: _____
bei zuständiger Behörde: _____
 - e) in den letzten zwölf Monaten gegen mich keine strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig war und mir kein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
 Ja Falls doch, bitte gesonderte Erläuterung
 - f) ich vor Aufnahme der Berufstätigkeit eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abschließen, diese der zuständigen Behörde nachweisen, während der Dauer meiner Bestellung aufrechterhalten und die Höhe an jeweils geänderte Verhältnisse anpassen werde,
 Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
 - g) ich ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister jeweils zur Vorlage bei der Ausschreibungsbehörde beantragt habe (Nachweis liegt bei).
 Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
2. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der in Nr. 1 genannten Versicherungen nach § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme der Bestellung führen können.
3. Ich bestätige, dass ich die „Informationen zur Verarbeitung persönlicher Daten“ (Anlage 3 der Informationen zum Bewerbungsverfahren in dem Internetportal www.ABSH.de – siehe § 2 Abs. 1) zur Kenntnis genommen habe.

4. Im Fall einer Absagebenachrichtigung nach § 5 Abs. 2 stimme ich der Speicherung meiner Bewerbungsunterlagen für 24 Monate nach Bekanntgabe zu. Damit erhalte ich den Anspruch auf reduzierte Gebühren für eine erneute Prüfung eines Antrags auf Bestellung bei demselben Regierungspräsidium innerhalb von zwei Jahren (VwKostO-MWVL Nr. 1512). Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift

5. Ergänzung für amtierende oder ehemalige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

Ich _____ (Name, Vorname) bin oder war bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger letztmalig in folgendem Bezirk:

zuständige Aufsichtsbehörde war:

Datum der Bestellung war:

Ich versichere, dass

- a) ich bei einer positiven Entscheidung über meine Bewerbung eine bestehende Bestellung aufgeben werde,
- Ja Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
- b) meine Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten 7 Jahren vor dem Bewerbungstichtag nicht widerrufen, zurückgenommen oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben wurde,
- Ja Falls doch, bitte gesonderte Erläuterung
- c) in den letzten 7 Jahren vor dem Bewerbungstichtag keine Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes angeordnet wurden oder entsprechende Verfahren zurzeit anhängig sind.
- Ja
- Falls doch, bitte gesonderte Erläuterung mit Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern diese außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der Bestellungsbehörde liegt.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der in Nr. 5 genannten Anforderungen nach § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme der Bestellung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2)

Tabelle 1 - Eignung	Ja	Nein
Nachweis über Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle		
Vorliegen der Erklärungen und Nachweise, die zur Beurteilung der Eignung vorzulegen sind		
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über Beantragung des Führungszeugnisses 		
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über Beantragung des Gewerbezentralregisterauszuges 		
<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung in Steuersachen 		
<ul style="list-style-type: none"> • Erklärung zur gesundheitlichen Eignung 		
<ul style="list-style-type: none"> • Erklärung zu eingeleiteten gewerberechtlichen Verfahren 		
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von EU-/EWR-Bewerbern 		
<ul style="list-style-type: none"> • Erklärung über Verurteilungen, Strafverfahren oder Ermittlungen 		
<ul style="list-style-type: none"> • Erklärung von Bezirksinhabern über Aufhebung der bisherigen Bestellung bei erfolgreicher Bewerbung 		
<ul style="list-style-type: none"> • Erklärung über Berufshaftpflichtversicherung 		
<ul style="list-style-type: none"> • Erklärung über Aufhebungs- oder Widerrufsverfahren für einen Bezirk 		
<ul style="list-style-type: none"> • Erklärung über Aufsichtsmaßnahmen 		
Wertung: Persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gegeben		

Tabelle 2 - Befähigung*¹		Note	Punkte
Gesellenprüfung als Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger oder gleichwertige Qualifikation	Note 1,0: 2,00 Pkt. Note 1,5: 1,75 Pkt. Note 2,0: 1,50 Pkt. Note 2,5: 1,25 Pkt. Note 3,0: 1,00 Pkt. Note 3,5: 0,75 Pkt. Note 4,0: 0,50 Pkt.		
Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk (Durchschnitt aus Teil I / II und III)	Note 1,00: 7,0 Pkt. Note 1,33: 6,3 Pkt. Note 1,67: 5,6 Pkt. Note 2,00: 4,9 Pkt. Note 2,33: 4,2 Pkt. Note 2,67: 3,5 Pkt. Note 3,00: 2,8 Pkt. Note 3,33: 2,1 Pkt. Note 3,67: 1,4 Pkt. Note 4,00: 0,7 Pkt.		
Berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen für die Funktion der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers* ²	0,2 Punkte/Tag, jedoch höchstens 1,4 Punkte pro Jahr		
Dozententätigkeit zu diesen Fort- und Weiterbildungen* ²	0,3 Punkte/Tag, jedoch höchstens 1,5 Punkte pro Jahr		

in den letzten 7 Jahren + dem Ausschreibungsjahr	(insgesamt max. 9 Punkte)		
Sonstige berufsbildbezogene Fort- und Weiterbildungen* ³	0,2 Punkte/Tag, jedoch höchstens 1 Punkt pro Jahr		
Dozententätigkeit zu diesen Fort- und Weiterbildungen* ³	0,3 Punkte/Tag, jedoch höchstens 1,2 Punkte pro Jahr		
in den letzten 7 Jahren + dem Ausschreibungsjahr	(insgesamt max. 3 Punkte)		
Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss* ⁴	je 1 Punkt (insgesamt max. 3 Punkte)		
Abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium; z.B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausstattung	je 3 Punkte		
Punkte Befähigung			

*¹ Vergleichbare Abschlüsse, Fort- und Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen von Bewerberinnen und Bewerbern aus der EU/EWR und aus der Schweiz werden entsprechend behandelt. Punkte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

*² Es werden berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen für die Funktion „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ u.a. aus folgenden Bereichen berücksichtigt:

- Verwaltungsrecht
- Feuerstättenschau/Feuerstättenbescheid
- Baurecht
- Kkehrbuchführung
- KÜO
- 1. BImSchV
- EnEV
- Betriebs- und Brandsicherheit.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Fort- und Weiterbildung ist eine Mindestdauer der Schulung von 4 Stunden. Die Veranstaltung selbst kann auch an mehreren getrennten Terminen durchgeführt worden sein. Für Dozententätigkeiten gilt die Mindestdauer entsprechend. Für inhaltlich gleiche Fort- und Weiterbildungen können Dozententätigkeiten pro Jahr nur einmal angerechnet werden.

*³ Unter sonstigen berufsbildbezogenen Fort- und Weiterbildungen sind Veranstaltungen in den Bereichen Fachwissen/Recht für das Schornsteinfegerwesen zu verstehen.

Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt. Im Einzelfall können auch Veranstaltungen von anderen Veranstaltern akzeptiert werden. Existenzgründungslehrgänge zählen als Fortbildung in diesem Sinne.

Es werden sonstige berufsbildbezogene Fort- und Weiterbildungen berücksichtigt u.a. aus den Bereichen:

- Umweltschutz
- Energieeinsparung
- Klimaschutz
- Betriebswirtschaft

Voraussetzung für die Anerkennung einer Fort- und Weiterbildung ist eine Mindestdauer der Schulung von 4 Stunden. Die Veranstaltung selbst kann auch an mehreren getrennten Terminen durchgeführt worden sein. Für Dozententätigkeiten gilt die Mindestdauer entsprechend. Für inhaltlich gleiche Fort- und Weiterbildungen können Dozententätigkeiten pro Jahr nur einmal angerechnet werden.

*⁴ Sonstige berufsbezogenen Zusatzqualifikationen mit Abschluss sind u.a.:

- Energieberater/ Energieberaterin (HWK)
- Brandschutztechniker/ Brandschutztechnikerin (TÜV) oder vergleichbare Ausbildungen
- Betriebswirt/ Betriebswirtin des Handwerks
- Öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für das Schornsteinfegerhandwerk
- Zertifizierung des eigenen Betriebes nach DIN EN ISO 9001

Tabelle 3 - Fachliche Leistung*⁵	Von - bis	Anz. Monate	Punkte
Berufserfahrung* ⁶ im Schornsteinfegerhandwerk als			
• Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten 15 Jahren (1,5 Punkte/12 Monate)			
• Angestellte Meisterin oder angestellter Meister in den letzten 15 Jahren (1,0 Punkte/12 Monate)			
• Selbstständige Schornsteinfegerin oder selbständiger Schornsteinfeger ohne eigenen Bezirk, soweit diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausgeübt wurde, in den letzten 15 Jahren (1,0 Punkte/12 Monate)			
• Angestellte Schornsteinfegergesellin oder angestellter Schornsteinfegergeselle in den letzten 15 Jahren (0,8 Punkte/12 Monate)			
Berufserfahrung aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit, soweit diese als Hauptbeschäftigung ausgeübt wurde, in den letzten 15 Jahren (0,5 Punkte/12 Monaten; max. 3 Punkte)			
Malusregelung innerhalb der letzten 7 Jahre Punktabzug je	Wann		Abzugspunkte
• Verweis (- 0,5 Punkte)			
• Warnungsgeld (- 1,5 Punkte für 500,- Euro plus -0,5 Punkte je zusätzliche 500,- Euro)			
• Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG (- 8 Punkte)			
Gesamtpunkte Fachliche Leistung			
Übertrag Befähigung			
Gesamtpunkte Bewertung			

*⁵ Die fachliche Leistung von Bewerberinnen und Bewerber aus der EU/EWR und der Schweiz mit vergleichbarer Tätigkeit werden entsprechend gewertet. Punkte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Nach der Addition aller Berufserfahrungszeiten je Zeile bleiben angefangene Monate unberücksichtigt. Die Punktevergabe erfolgt für volle Monate.

*⁶ Elternzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften, Zeiten der Ableistung eines Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Entwicklungsdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres werden kumulativ für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten als Berufserfahrungszeiten bei der Punktevergabe anerkannt. Es werden die Ausfallzeiten in der Reihenfolge beginnend vom Ausschreibungszeitpunkt bis in die Vergangenheit berücksichtigt. Ausfallzeiten, die länger als 15 Jahre zurückliegen oder vor der Gesellenprüfung lagen, bleiben unberücksichtigt.

Als weitere Kriterien für den Nachweis der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung können insbesondere folgende weitere Kriterien berücksichtigt werden:

1. Arbeitszeugnisse,
2. persönliches Auftreten,
3. Gesprächskompetenz,
4. Organisationsfähigkeit,
5. kunden- und dienstleistungsorientierte Einstellung.“

Artikel 2³⁾
Änderung der
Dunstabzugsanlagenverordnung

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), in Verbindung mit § 18 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Dunstabzugsanlagenverordnung vom 11. Mai 2015 (GVBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670),“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
 Nachweis der Arbeiten und
 Feuerstättenbescheid“
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Errichtung, Änderung oder Wiederinbetriebnahme der Dunstabzugsanlage genehmigungsfrei nach § 63 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) ist, erfolgt die Änderung oder Erstellung des Feuerstättenbescheides abweichend von Satz 1 im Rahmen des Verfahrens zur Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit und ordnungsgemäßen Abführung der Abgase nach § 68 Abs. 6 der Hessischen Bauordnung.“

3. Der bisherige § 4 wird § 3.
4. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2026“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. September 2019

Der Hessische Minister
 für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
 Al-Wazir

³⁾ Ändert FFN 512-90

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 14 00, ISDN: (05661) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 7 31-4 20, Fax: (05661) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
